

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Durchführungsplan) im Gebiet Flur 6 Ortsteil Schling der Gemarkung Heiligenkirchen.

Aufgrund des § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BG Bl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. 167) und des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GS. NW. S. 433) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Grundstücke an der Denkmalstraße und am Ellernbruchweg einschl. des Grundstücks Siesenop (Parzelle 158 Flur 6) wird die 1 bzw. 1 ½ geschossige Bauweise aufgehoben, dafür wird für diese Grundstücke die 2 geschossige Bauweise festgelegt.

§ 2

Die Satzung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heiligenkirchen, den 28. März 1964